

# Pressemitteilung

## Landratsamt Sömmerda

2008-002-1101

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert:

### Information zur Lebensmittelkette bei der Lieferung von Schlachttieren an Schlachthöfe



11.01.2008

Erzeuger müssen von Schlachttieren nach dem Lebensmittelhygienerecht der EU sicherstellen, dass von ihren Schlachttieren keine gesundheitliche Gefahr für den Verbraucher ausgeht. Die Erzeugererklärung „Information zur Lebensmittelsicherheit“ nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht werden sollen, ist dem Schlachthofbetreiber zur Kenntnis zu geben.

Die Verpflichtung zur Erzeugererklärung ist

- für Geflügel seit 01.01.2006
  - für Schweine ab 01.01.2008
  - für Equiden und Kälber ab 01.01.2009 und
  - für Rinder, Schafe und Ziegen ab 01.01.2010
- notwendig.

Ohne Vorliegen der Erzeugererklärung dürfen diese Tiere nicht geschlachtet werden und müssen spätestens 24 Stunden nach Ankunft am Schlachthof unschädlich beseitigt werden.

Die Erzeugererklärung umfasst Angaben zur Betriebs- und Tieridentifikation, eine Standarderklärung zur Lebensmittelsicherheit<sup>1</sup>, die den Tiergesundheitsstatus, Informationen über frühere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, Auftreten von sicherheitsbeeinträchtigenden Krankheiten sowie Arzneimittelanwendungen innerhalb von 7 Tagen vor dem Schlachten beinhaltet.

Für weitere Informationen steht das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sömmerda, Telefon 03634/354-533 gern zur Verfügung.

Winter  
Amtstierärztin

<sup>1</sup> Vgl. Formular, Seite 2.

**Informationen zur Lebensmittelsicherheit  
nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2  
der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere,  
die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen**

**I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:**

Name: .....	Betriebskennnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO:
Anschrift: .....	.....
.....	.....
Tel.: .....	Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/Tierpass:
Fax: .....	.....

**Tierart:**     Schwein     Rind     Pferd     Schaf     Ziege  
               Geflügel\*)     Hasentiere\*)     Farmwild\*): .....

**Anzahl der zu schlachtenden Tiere:** .....

**II. Standarderklärung**

**Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:**

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen. (z.B. Repellentien).
4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen. (z.B. Salmonellenstatus).
5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... Fax: .....

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

---

\*) Angabe der Tierart